

Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz in der Praxis aus der Sicht des Landes Wien

Dr. Julia Abermann

Das NAG gilt – auch unter Juristen – als eine schwierige Materie. Dies hat nicht nur mit ständig wachsender Zahl an Rechtsvorschriften, sondern auch mit der außerordentlichen Dynamik der Materie zu tun. Obwohl im Jahr 2006 die Neuordnung des Fremdenwesensneu erfolgt ist, sind seitdem ca 10 Novellierungen ergangen. Das Fremdenrecht ist die am häufigsten novellierte Verwaltungsmaterie. Laufende Veränderungen mögen vielleicht an den politischen Gegebenheiten im Land gerecht werden, tragen aber unter der migrantischen Bevölkerung zu erheblicher Verunsicherung über ihren Status und damit zur Desintegration bei. Die rasante Produktion ständig neuer Gesetzesbestimmungen schafft eine enorme Rechtsunsicherheit, weil sich keine gesicherte Behördenpraxis und Rechtsprechung mehr heraus bilden kann. Die Zunahmen an Rechtsvorschriften führt paradoxer Weise zu einer feststellbaren Entrechtlichung, weil Beamte mit der wachsenden Komplexität und den ständigen Änderungen oft so überfordert sind, dass gesetzliche Vorgaben nicht richtig umgesetzt werden. Die Komplexität der Neuregelungen führen daher zu einem massiven kostenintensiven Verwaltungsaufwand und führen in der Folge zu Überlastung und Fehleranfälligkeit der Vollzugsbehörden.

Daraus wird auch evident, dass auch die auf diesem Gebiet die Beratung für Rechtsvertreter sehr schwer ist.

1. Erstantrag im Ausland

Gemäß § 21 NAG ist der **Erstantrag** stets im Ausland bei der **zuständigen österreichischen Berufsvertretungsbehörde zu stellen**.

Vom Prinzip der Auslandsantragstellung gibt es Ausnahmen, so sind gemäß § 21 Abs 2 NAG zur **Inlandsantragstellung** ua folgende Personen berechtigt: **Familienangehörige** von Österreichern, EWR-Bürgern und Schweizern nach rechtmäßiger Einreise und während ihres rechtmäßigen Aufenthaltes und

LANSKY, GANZGER + partner
Rechtsanwälte GmbH

1010 Wien
Rotenturmstraße 29/9
T: +43 1 533 33 30-0
F: +43 1 532 84 83
www.lansky.at

Sprechstelle Salzburg
5020 Salzburg
Auerspergstraße 39/1
T: +43 662 873278

ADV-Code P130123
FN 214760z HG Wien
UID: ATU 52816403
DVR: 0657794

Rechtsanwälte

Dr. Gabriel Lansky
Dr. Gerald Ganzger

Dr. Andreas Bemegger
Rafael Gilkarov, LL.M.
Dr. Ronald Gingold
Dr. Stefan Gurmam
Mag. Dr. Christine Haager
Mag. Paulus Heinzl
Univ.-Prof. Dr. Thomas Krüssmann, LL.M.
Dr. Helena Marko, LL.M.
Dr. Nina Ollinger, LL.M.
Mag. Caroline
Pestal-Czedik-Eysenberg
Tatiana Urdaneta-Wittek
RAK Saarland
Mag. Jörg Zarbl, M.B.L.-HSG

Rechtsanwaltsanwärter

Dr. Julia Abermann
Dr. Mehmet Saim Akagündüz
Mag. Julia Andras
Dr. Svetla Ermenkova
Dr. Hans Gideon Jabloner
MMag. Bertold Kempfner
Mag. Ainur Kuandykova
Mag. Christian Lackner
Dr. Rainer A. Lassl
Dr. Sebastian Mesecke, MLE
Mag. Andrej Mlecka
Mag. Katharina Raabe
Mag. Eva Schindlegger
Mag. Dorian Schmelz
Mag. Michael Staudacher, LL.M.
Mag. Heinz Templ, LL.M.
Mag. Piroska Vargha

Of counsel

Peter E. Gumpel, JD
RAK New York
Mgr. Stefan Holy
RAK Bratislava
ao. Univ.-Prof. Dr. Hannes Tretter
Kurt A. Wagner, JD, MBA
RAK Washington DC, Illinois
Dipl. Jur. Anna Zeitlinger
RAK Region Moskau

Bankverbindungen

UniCredit Bank Austria AG
BLZ 12000, BKAUATWW
Kanzleikonto: 0068-4141-005
IBAN: AT74 1200 0006 8414 1005
Fremdgeldkonto: 0068-4141-013
IBAN: AT52 1200 0006 8414 1013

BAWAG
BLZ 14000, BAWAATWW
Nr. 02010-716-716
IBAN: AT29 1400 0020 10 716 716
PSK
BLZ 60000, OPSKATWW
Nr. 7-357-354
IBAN: AT73 6000 0000 0735 7354

Personen, die durch **sichtvermerksfreien Einreise berechtigt** sind, die also kein Visum benötigen, solange sie sich rechtmäßig in Österreich aufhalten.

Dieses **Recht zur Inlandantragstellung** führt bei Aufenthaltstiteln, die einen **Quotenplatz** als Erteilungsvoraussetzung vorsehen, zu **unbilligen Härten**. Nun ist es so, dass der **Antrag im Ausland** gemäß § 22 NAG von der örtlich zuständigen Berufsvertretung an den zuständigen Landeshauptmann **weiterzuleiten ist**. Nach der behördlichen Praxis gilt erst das Einlangen bei der zuständigen Landesregierung als Einbringen iS des NAG zumindest in Hinblick auf die Vergabe der Quotenplätze.

Dies führt vor allem bei Niederlassungsbewilligungen, die sehr geringe Quotenplätze vorsehen – wie etwa die Niederlassungsbewilligung - ausgenommen Erwerbstätigkeit - zur praktischer **Unmöglichkeit der Erlangung des Aufenthaltstitels** für die Auslandsantragsteller. Denn beispielsweise sieht die Niederlassungsverordnung 2010 für die Niederlassungsbewilligung ausgenommen Erwerbstätigkeit für Wien 60 Quotenplätze vor. Diese sind so sehr begehrt, dass diese **Quote durch die Inlandsantragsteller binnen weniger Stunden am ersten Werktag des Jahres ausgeschöpft werden**. Für die Auslandsantragsteller, deren Anträge an die zuständige Behörde weitergeleitet werden müssten, bedeutet dies, dass bei Einlangen ihrer Anträge – selbst wenn sie am 1. Werktag im Jahr einlangen - keine Quotenplätze mehr zur Verfügung stehen, sodass ihre Anträge zurückgewiesen werden müssen.

Durch das Recht der Inlandantragstellung für bestimmte Drittstaatsangehörige wird den Auslandsantragstellern jegliche potentielle Chance auf Erteilung einer Niederlassungsbewilligung – ausgenommen Erwerbstätigkeit genommen.

Hierzu müsste entweder das Recht der Inlandantragstellung für Aufenthaltstitel, die einer Quote unterliegen, ausgeschlossen, oder allen Fremden bei diesem Aufenthaltstitel, die Inlandsantragstellung ermöglicht werden, um allen Fremden die gleichen Chancen zu eröffnen.

2. Unterlagen:

Fremde haben bei der Antragstellung gemäß § 11 Abs 1 NAG iVm NAG-Durchführungsverordnung unter anderem eine

- alle Risiken abdeckende Krankenversicherung sowie
- Rechtsanspruch auf eine ortsübliche Unterkunft

nachzuweisen.

Hierzu besteht das Problem, dass für den Fremden zu Beginn des Verfahrens nicht feststeht, ob der Aufenthaltstitel positiv entschieden wird, insbesondere dort, wo die Erteilung der Aufenthaltstitel von der Existenz von freien Quotenplätzen abhängt. In der Praxis verlangen viele Sachbearbeiter noch immer vor Erledigung die Vorlage einer Krankenversicherung und eines Mietvertrags. Der Abschluss einer Krankenversicherung und eines Mietvertrag würde aber den Fremden im Fall der Versagung des Aufenthaltstitels unnötig vertraglich für einen nicht unwesentlichen Zeitraum binden und stellt zudem für den Fremden eine erhebliche finanzielle Belastung dar, obwohl er nicht in Österreich leben darf.

Es sollte daher eine Regelung ins Gesetz Eingang finden, wonach eine Krankenversicherung bzw. ein Mietvertrag (zuvor kann ein Anbot der Krankenversicherung bzw. Mietanbot vorgelegt werden) innerhalb einer bestimmten Frist vorzulegen ist, wenn der Aufenthaltstitel bescheidmäßig zugesichert wird. Sollte innerhalb der Frist die Unterlagen nicht vorgelegt werden können, so kann der Bescheid außer Kraft treten.

3. Familiennachzug/Binationale Ehen

3.1 Altersgrenze

Gemäß § 2 Abs 1 Z 9 NAG müssen Ehegatten und eingetragene Partner das **21. Lebensjahr zum Zeitpunkt der Antragstellung** bereits vollendet haben. Das bisherige Mindestalter für die Familienzusammenführung war mit 18 Jahren angesetzt, was dem Alter der gesetzlichen Ehemündigkeit in Österreich entspricht.

Aus den erläuternden Bemerkungen zu dieser Regelung geht hervor, dass der Gesetzgeber von seiner Möglichkeit, welche ihm nach Art 4(5) der RL 2003/86 geboten wird, Gebrauch gemacht, um Zwangsehen zu verhindern.

Tatsächlich ist es aber so, dass Zwangsehen ein verschwindendes Phänomen darstellen. Das Argument der Verhinderung der Zwangsehe geht ins Leere, als sie **alle zwischen jungen Fremden geschlossenen Ehen unter den Generalverdacht der Zwangsehe** stellt. Fakt ist auch, dass die Bestimmung Zwangsehen nicht verhindert, sondern zwingt die zwangsverheirateten Ehepartner bis zu ihrem 21. Lebensjahr in ihrer Heimat zu verbleiben. Die Zwangsehe bleibt weiterhin bestehen und wird lediglich nach Erreichen des geforderten Alters in Österreich geführt. Weiters können Sie zwangsverheiratete Frauen gegen diesen Umstand genauso wenig wehren wie mit 16 oder 30, unabhängig von ihrem Aufenthaltsort.

Diese Altergrenze ist jedenfalls **familienfeindlich** und kann zu **unverhältnismäßigen Härten** führen; besonders, wenn in der **jungen Familie** bereits ein Kind geboren wurde. Es führt zu Zersplitterung der Familie, da das Kind in Österreich einen Aufenthaltstitel bekommt, der

Ehepartner hingegen bis zum 21. Lebensjahr, im Extremfall 3 Jahre warten muss. Diese Bestimmung steht jedenfalls in Konflikt mit Art 8 MRK.

Vielmehr könnte versucht werden, Zwangsehen durch Interviews mit den Antragstellern in der Vertretungsbehörde aufzudecken.

3.2. Deutschkurs vor Erstantragstellung: Exkurs Fremdenrechtsnovelle 2011 eingeführt – Achtung Fremdenrechtsnovelle 2011 ist noch nicht verabschiedet)

Gemäß der Fremdenrechtsnovelle 2011 ist vorgesehen, dass Drittstaatsangehörige mit Stellung des Erstantrages **elementare Deutschkenntnisse**, zumindest auf einfachstem Niveau nachzuweisen haben. Beim geforderten Niveau handelt es sich um die **niedrigste Stufe des Spracherwerbs**. Durch die Neuregelung soll demnach gewährleistet werden, dass Drittstaatsangehörige, die sich nicht bloß vorübergehend in Österreich aufhalten wollen, bereits von Beginn an zumindest im unbedingt notwendigen Ausmaß am österreichischen Gesellschaftsleben teilhaben können, indem ihnen eine Verständigung in einfachen, alltäglichen Situationen möglich ist. Der Nachweis eines Deutschkurses hat durch **Vorlage eines entsprechenden Sprachdiploms oder Sprachkurs** zu erfolgen, wobei nur Sprachdiplom und Kurszeugnisse anzuerkennen sind, die von einer explizit normierten Einrichtung ausgestellt wurden. Diese Diplome dürfen nicht **älter als ein Jahr** sein.

§ 21a NAG stellt eine **massive Verschlechterung der jetzigen Rechtslage** dar, da diese Bestimmung insbesondere die Familienangehörigen von Österreichern oder niedergelassenen Drittstaatsangehörigen, den größten Teil der kontemporären Zuwanderung nach Österreich, betrifft. Weder dem Entwurf noch der erläuternden Bemerkungen ist zu entnehmen, von **welchen Einrichtungen im Ausland die Zeugnisse und Sprachdiplome akzeptiert werden** dürfen und wie die Vorgehensweise sein wird, wenn im Heimatland des betroffenen Fremden kein Zugang zu Deutschkursen besteht und daher das Erfordernis von Deutschkursen auf dem Niveau A1 nicht erfüllt ist. Abgesehen davon wird weder das Innenministerium mit leistbarem Aufwand in der Lage sein, **in allen Staaten der Erde alle potentiellen Anbieter ausfindig zu machen**, noch ist die Kundmachung an der Amtstafel der Botschaften mit realistischem Aufwand für die Betroffenen zugänglich – entweder liegt die Vertretung in einem anderen Staat – wo zwischenstaatlich Sichtvermerkplicht besteht oder der Zugang ist durch Sicherheitsmaßnahmen faktisch unmöglich. Weiters wird die Erfüllung des Sprachkurses angesichts der in vielen Ländern bzw. Regionen **kaum bis nicht vorhandenen Infrastruktur für Personen aus den Regionen unzumutbar oder unmöglich** (so gibt es etwa in der Türkei lediglich 3 Goetheinstitute). Diese Regelung führt somit zur **sachlich nicht gerechtfertigten Ein- bzw. Ausschlussmechanismen**. Für Menschen, die bildungsunfähig sind oder nur über einfache Bildung verfügen, kann zudem die geplante Regelung unter Umständen zu einem **gänzlich Ausschluss von der Familienzusammenführung** führen, was sowohl mit **Artikel 8 MRK als auch mit EU-Familienzusammenführungsrichtlinie im Konflikt steht**.

Außerdem stellt die Regelung eine neue **Verkomplizierung des Erstantragsverfahrens** für die NAG Behörden und die österreichischen Vertretungsbehörden im Ausland dar, da zusätzliche Nachweise erbracht und dementsprechend verarbeitet werden müssen.

4. Integrationsvereinbarung: Exkurs Fremdenrechtsnovelle 2011

Nach § 14a NAG der Fremdenrechtsnovelle 2011 ist die Integrationsvereinbarung innerhalb von **zwei Jahren durch Vorlage eines A2 Diploms** zu erfüllen. Die Herabsetzung von 5 auf 2 Jahre nimmt keinerlei Rücksicht darauf, dass es Menschen mit unterschiedlichen Vorbildungen, kognitiven Fähigkeiten und folglich auch unterschiedlichen Lerngeschwindigkeiten gibt.

Auch die Möglichkeit in Abs 2 „unter Bedachtnahme auf die persönlichen Lebensumstände“ **bescheidmäßig die Frist zu verlängern**, ist nicht hinreichende konkretisiert und öffnet willkürlichen Entscheidungen Tür und Tor.

5. Verlängerungsverfahren

§ 24 NAG sind Verlängerungsanträge **vor Ablauf der Gültigkeitsdauer des Aufenthaltstitels, frühestens jedoch drei Monate** vor diesem Zeitpunkt, bei der örtlich zuständigen Behörde im Inland einzubringen. Nach alter Rechtslage konnte der Verlängerungsantrag **bis 6 Monate nach Ablauf des Aufenthaltstitels** eingebracht werden. Auch wenn ein **Wiedereinsetzungsantrag gemäß § 24 Abs 2 NAG** möglich ist, wird diesem idR nicht stattgegeben werden, weil zum Großteil auf die **fristgerechte Antragstellung vergessen** wird, welches auch kein Wiedereinsetzungsgrund darstellt.

Diese Regelung ist auch wegen ihrer Rechtsfolge, dass ein **verspäteter Antrag als Erstantrag** gewertet wird, unverhältnismäßig. Schon geringe Fristversäumnis bedeutet **Verlust des Niederlassungsrechts** und führt zur Verunsicherung und zu aufwendigen Bleiberechtsverfahren (Bei verspäteten Verlängerungsanträge wird dieser zunächst abgewiesen, da jedoch eine Ausweisung auf Dauer unzulässig sein kann, führt dies in weiterer Folge zur amtswegigen Erteilung einer Niederlassungsbewilligung – unbeschränkt gemäß 43 Abs. 2 oder Niederlassungsbewilligung– beschränkt gemäß § 44 Abs. 3 NAG)

Es sollte daher grundsätzlich die **6-Monats-Frist oder ein kurze Frist** wieder eingeführt werden, innerhalb derer auch nach Ablauf des Aufenthaltstitels der Verlängerungsantrag gestellt werden kann. Vorstellbar wären **Strafdrohungen**, der Verlust des Niederlassungsrechts ist jedenfalls zuwanderungsfeindlich und bringt sowohl für Betroffene als auch für Behörden zusätzliche Komplikationen mit sich.

6. Meldungsfrist 1 Monat

§ 27 Abs 4 NAG sieht eine **Meldeverpflichtung innerhalb von 1 Monat** vor, wenn die Voraussetzungen für den Familiennachzug nicht mehr vorliegen, also wenn sich zB die Ehegatten scheiden lassen.

Die Meldeverpflichtung bestand auch bisher, jedoch war bisher von „unverzüglich“ die Rede. Diese relativ kurze Frist führt in der Praxis zu Härtefällen und sollte jedenfalls auf mehrere Monate erweitert werden. Auch wenn der Fremde mit einer Wiedereinsetzung glaubhaft machen kann, dass er durch einen unabwendbares und unvorhergesehenes Ereignis gehindert war, diesen Umstand bekannt zu geben und ihn kein Verschulden trifft, so führt dies dennoch zum Mehraufwand für die Behörden. Die Nichteinhaltung der fristgemäßen Meldung hat für die Betroffenen die **einschneidenden Konsequenzen, dass ihr Zweckänderungsantrag als Erstantrag** gewertet wird und sie ihr bisheriges Aufenthaltsrecht verlieren, auch wenn ihr bisheriger Aufenthaltstitel weiterhin Gültigkeit hat.

Es ist nicht sachlich, an eine Meldeverpflichtung, gravierende Rechtsfolgen zu knüpfen.

7. Nachweis des Unterhalts

7.1. Höhe des gesicherten Einkommens

Fremden kann in Österreich dann ein Aufenthaltstitel erteilt werden kann, wenn diesen **ausreichend Unterhaltsmittel zur Sicherung des Lebensunterhaltes** zur Verfügung stehen.

Als Hintergrund für diese Bestimmung sind EU-rechtliche Vorgaben anzuführen, wie die *Richtlinie 2003/86/EG betreffend das Recht auf Familienzusammenführung vom 22. September 2003*, in der die Voraussetzungen, unter denen Drittstaatsangehörigen ein Aufenthaltstitel erteilt werden kann, festgelegt sind. So wird in Art. 7 der RL 2003/86/EG normiert, dass der Nachweis über feste und regelmäßige Einkünfte, die den Lebensunterhalt ohne Inanspruchnahme der Sozialhilfeleistungen des betreffenden Mitgliedstaates sichern, verlangt werden kann, wobei bezüglich der Einkünfte auf die Höhe der Mindestlöhne und – renten abgestellt werden kann.

In Österreich richtet sich das nachzuweisende Einkommen gemäß § 11 Abs 2 Z 4 iVm Ab 5 NAG nach der **Höhe der Ausgleichzulagenrichtsätze nach § 293 ASVG**.

Vor Einführung des NAG wurde für das Einkommen die von Bundesland zu Bundesland verschiedenen Sozialhilferichtsätze herangezogen, die niedriger als die Ausgleichzulagenrichtsätze sind.

Der Nachweis eines Einkommens in Höhe des Ausgleichzulagenrichtsatzes stellt – in einer Bevölkerung in der Armut stagniert – zu Härten, da die **Versagung der Aufenthaltstitels** zum Großteil auf das **unzureichende Einkommen** zurückzuführen ist.

Die verfassungsrechtliche Zulässigkeit der Heranziehung der Ausgleichszulagenrichtsätze gemäß § 293 ASVG für die Beurteilung, ob ausreichende Unterhaltsmittel vorliegen wurde leider inzwischen bereits durch das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes (VfGH), ZI. B 1462/06-10 vom 13.10.2007, sowie durch ständige Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (VwGH) bestätigt.

7.2. Nichtberücksichtigung von Sozialleistungen

Durch das Budgetbegleitgesetz 2011, BGBl. I Nr. 111/2010 wurde dem bisherigen § 11 Abs. 5 NAG folgender Satz angefügt:

„In Verfahren bei Erstanträgen sind soziale Leistungen nicht zu berücksichtigen, auf die ein Anspruch erst durch Erteilung des Aufenthaltstitels entstehen würde, insbesondere Sozialhilfeleistungen und die Ausgleichszulage.“

Dies bedeutet, dass bei **Erstanträgen soziale Leistungen „nicht zählen“**, auf die ein Anspruch erst durch Erteilung des Aufenthaltstitels entstehen würde. Ein Antragsteller muss demnach bei der **Erstantragstellung nachweislich im Stande sein**, seinen Lebensunterhalt in Österreich auch **ohne Inanspruchnahme öffentlicher sozialer Gelder bestreiten** zu können und darf sich somit nicht auf den **zukünftigen Erhalt von Leistungen der öffentlichen Hand** berufen. Als Beispiele kommen Familienbeihilfe, Kinderbetreuungsgeld und Ausgleichszulage in Frage, welche demnach bei Erstanträgen bei der Einkommensberechnung nicht zu berücksichtigen sind.

Schon jetzt gibt es viele Familien, die die Voraussetzungen nur knapp erfüllen. **Ohne die Einrechnung von Kinderbetreuungsgeld, Familienbeihilfe oder Ausgleichszulage wären die Einkommensvoraussetzung für einen Großteil der Zusammenführenden nicht erfüllbar.** Diese Bestimmung ist jedenfalls **zuwanderungsfeindlich**.

Folgendes Beispiel zur Erläuterung: Ist der Zusammenführende ein Pensionist, der einen gesetzlichen Anspruch auf Leistungen in Höhe des Ausgleichszulagenrichtsatzes hat, so wird diese Zulage bei der Einkommensberechnung nun nicht mehr berücksichtigt. Und das, obwohl eindeutige Entscheidungen des Verfassungsgerichtshofes (2008/22/0659) und des Verwaltungsgerichtshofes (2007/01/0295) vorliegen, in denen erkannt wurde, dass die Ausgleichszulage keine Sozialhilfeleistung der Gebietskörperschaften darstellt und dass auch Ansprüche, die erst nach Niederlassung des Familienangehörigen entstehen, als anrechenbare Unterhaltsmittel zu gelten haben.

Aber die Nichtberücksichtigung von Kinderbetreuungsgeld stößt auf Unverständnis, zumal es nun auch einkommensabhängiges Kinderbetreuungsgeld gibt, bei dem die Höhe dieser Leistung quasi aus dem Arbeitsverhältnis abgeleitet wird.

8. **Selbständige Schlüsselkraft**

Die Niederlassungsbewilligung - selbständige Schlüsselkraft ist jener Aufenthaltstitel, der in der Beratung der Mandanten sich am schwierigsten darstellt. Aufgrund der gesetzlichen Regelung ist die Vorsehbarkeit des Verfahrens für den Rechvertreter nicht möglich. Aufgrund der restriktiven Auslegung dieser Niederlassungsbewilligung gab es im Jahr 2010 nur 26! Bewilligungen (Im Vergleich dazu gab es 584 Bewilligungen für unselbständige Schlüsselkräfte)

Bei dieser Niederlassungsbewilligung wird zunächst von den Niederlassungsbehörde geprüft, ob eine Quote vorhanden ist und ob die allgemeinen Anforderungen erfüllt sind. Ist beides der Fall, ersucht sie die zuständige Landesgeschäftsstelle des Arbeitsmarktservices zur Erstellung eines Gutachtens über den **gesamtwirtschaftlichen Nutzen der Tätigkeit, insbesondere über die Schaffung neuer bzw. Sicherung von Arbeitsplätzen oder über den Transfer von Investitionskapital**. Als Nachweis des gesamtwirtschaftlichen Nutzens muss eine Beschreibung der beabsichtigen unternehmerische Tätigkeit (Businessplan) und ein Nachweis über den Transfer von Investitionskapital (mindestens 100.000,- Euro) bzw. die Schaffung von Arbeitsplätzen vorgelegt werden.

Diese Voraussetzungen sind es, die die Beratung schwer machen, weil nicht klar ist was unter Transfer von Investitionskapital zu verstehen ist und wie das Kapital nachzuweisen ist. Auch ist nicht klar ab wie viel Arbeitnehmern von einem gesamtwirtschaftlichen Nutzen gesprochen werden kann. Diese strengen Voraussetzungen wurden zudem durch den VwGH noch restriktiver. Nach dem VwGH muss die Erwerbstätigkeit des Fremden einen **zusätzlichen Impuls für die Österreichische Wirtschaft** mit sich bringen.

Aufgrund dieser restriktiven Regelung wird diese Niederlassungsbewilligung in der Praxis kaum mehr nachgefragt. Die Fremden weichen zu anderen Aufenthaltstitel, obwohl die selbstständige Schlüsselkraft für die österreichische Wirtschaft (durch Gründung einer Gesellschaft, Schaffung von Arbeitsplätzen) mehr leisten würde, als alle anderen Aufenthaltstitel.

9. „Notfall-Vignette“ bei Verlängerung des Aufenthaltstitels

Bei der Verlängerung von Aufenthaltstiteln kann sich in der Praxis folgende Problematik ergeben:

Grundsätzlich sind Verlängerungsanträge nach § 24 NAG vor Ablauf der Gültigkeitsdauer des Aufenthaltstitels, frühestens jedoch drei Monate vor diesem Zeitpunkt, zu stellen.

Es kommt vor, dass bis zum Zeitpunkt des Ablaufs des alten Aufenthaltstitels der neue Aufenthaltstitel noch nicht erteilt wurde. Nach Stellung eines Verlängerungsantrages ist der Antragsteller bis zur rechtskräftigen Entscheidung über den Antrag weiterhin rechtmäßig im Bundesgebiet aufhältig. **Die Ein- und Ausreise** ins Bundesgebiet ohne gültigen Aufenthaltstitel wirft allerdings **Probleme** auf.

§ 24 NAG sieht, um diese Probleme möglichst gering zu halten vor, dass über die rechtzeitige Antragstellung dem Fremden auf begründeten Antrag eine einmalige Bestätigung im Reisedokument angebracht werden kann, die keine längere Gültigkeitsdauer als drei Monate aufweisen darf. Diese Bestätigung („Notfallvignette“) berechtigt zur sichtvermerkfreien Einreise in das Bundesgebiet.

In der Praxis kommt es zuweilen vor, dass diese Vignetten **nicht in ausreichender Anzahl vorhanden sind**, was insbesondere für in Österreich ansässige drittstaatsangehörige Geschäftsleute, besonders problematisch ist.